

## Zu diesem Heft

Dieses Heft der ZfZ ist vorrangig den auf dem bevorstehenden Europäischen Zollrechtstag zu verhandelnden Problemen gewidmet. Das Spektrum der Themen des Zollrechtstags erscheint freilich in diesem Jahr so weit, dass es mit diesem Heft nicht annähernd abgedeckt werden kann und der Konzeption dieser Zeitschrift entsprechend auch nicht abgedeckt werden soll.

Auch wenn dies nicht ausdrücklicher Bera- tungsgenstand des Zollrechtstags sein wird, scheint sich doch durch einige seiner The- men als roter Faden die Frage hindurchzu- ziehen, inwiefern und unter welchen Voraus- setzungen sich Abgaben dazu eignen, über ihre (theoretisch) primäre Bestimmung der Erzielung öffentlicher Einnahmen hinaus Umweltschutzziele durchzusetzen oder je- denfalls zur Beachtung der Belange des Kli- maschutzes anzuregen. Dieser Fragestellung widmet sich in grundsätzlicher Weise die Abhandlung von *Schomerus* (S. 141), der die unionsrechtlichen und verfassungsrecht- lichen Rahmenbedingungen für solche Abgaben aufzeigt, jedoch für nationale Re- gelungen ausreichend Spielraum sieht, ab- gaberechtliche Instrumente als wirksame Maßnahmen des Klimaschutzes einzusetzen. Man muss es nur tun und es nicht verzagt und in politischen Loyalitätspflichten gefan- gen bei symbolischen Akten bewenden lassen, die schön anzusehen sind, aber je- denfalls nicht durch „Fühlbarkeit“ eine Ver- haltensteuerung bewirken.

Ferner enthält der Thementeil dieses Hefts einen Beitrag von *Stein* zu einem topaktuel- len, aber, wie *Stein* aufzeigt, auch heiklen Thema, nämlich den Möglichkeiten, mittels einer CO<sub>2</sub>-Abgabe die Emission dieses sog. Treibhausgases zu bekämpfen (S. 149). *Stein* bescheinigt einer CO<sub>2</sub>-Steuer zwar die Fä- higkeit, als Instrument des Klimaschutzes zu dienen, warnt aber vor unverhältnismäßig hohen finanziellen und administrativen Be- lastungen für die Wirtschaft, und hebt den Abstimmungsbedarf mit den Vorschriften über den Emissionshandel hervor. Dem ein-

schlägigen, allseits bekannten vorläufigen Richtlinienentwurf der Europäischen Kom- mission stellt er in diesem Zusammenhang kein ganz gutes Zeugnis aus.

Compliance, ein vor Jahren noch weitge- hend unbekannter Begriff, inzwischen fast ein Modewort (unter dem jeder das Seine versteht), ist in beträchtlichem Umfang Thema des Zollrechtstags. *Andrea Reuter* stellt in ihrem Beitrag facettenreich dar, wel- che Überlegungen und Anforderungen an die Gestaltung der Verfahrensabläufe, vor al- lem aber an Personalführung, Controlling, die Psychologie des Unternehmen-Behörde- Verhältnisses, das nicht schlicht als Partner- schaft beschrieben werden kann, und der- gleichen sich hinter dem Compliance-Kon- zept verbergen (S. 156).

Der Rechtsprechungsteil des Hefts scheint auf den ersten Blick weder mit dem Zollrecht noch mit dem Verbrauchsteuerrecht zu tun zu haben, sondern nur etwas für Spezialisten des Marktordnungsrechts zu sein, zumal es vornehmlich um ausgelaufenes Gemein- schaftsrecht geht. Doch in Wahrheit geht es um Grundfragen des Rechts der europäi- schen Integration, die sich früher oder später auch in vorgenannten Rechtsgebieten stel- len werden. Vor allem: Kann ein nationales Gericht mit Hilfe der vom BVerfG erfunde- nen Figur des „ausbrechenden Rechtsakts“ Urteilkritik gegenüber Entscheidungen des EuGH üben? Darf es dabei eine rein an der nationalen Rechtskultur und Lehre orien- tierte Sichtweise einnehmen oder muss es nicht zur Kenntnis nehmen, dass diese nicht automatisch die Sichtweise der europäischen Staatengemeinschaft ist und deshalb viel- leicht zum Maßstab des europäischen Rechts wenig taugt? Auch *Everling*, dessen diesbe- züglich mahnende Stimme in einem kurzen Literaturbericht zu Wort kommt, äußert ge- genüber der Herren-der-Verträge-Attitüde des BVerfG (auch im Lissabon-Urteil) Be- sorgnis (S. 170).

Die Schriftleitung